



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2018**

### **Nr. 11 Sportförderung des Landes - zweckwidrige und unwirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 11

**Sportförderung des Landes  
- zweckwidrige und unwirtschaftliche Verwendung  
von Fördermitteln -**

Das Land förderte den Personal- und Sachaufwand des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und der regionalen Sportbünde mit mehr als 10 Mio. € jährlich im Wege eines Pauschalen Aufwendersatzes. Die Mittelbewirtschaftung wies erhebliche Mängel auf:

- Die Höhe der Förderung berücksichtigte u. a. die Ausstattung der Sportorganisationen mit hauptamtlichem Personal. Die für verbindlich erklärten Rahmenstellenpläne wurden von Sportorganisationen nicht immer beachtet. Sonstige geeignete Instrumente zur Begrenzung der Personalausgaben waren nicht vorhanden. Die in Struktur und Aufgaben vergleichbaren Sportorganisationen in Baden-Württemberg setzten trotz einer höheren Zahl von Vereinen und Mitgliedern deutlich weniger hauptamtliches Personal ein.
- Sportorganisationen stellten ihre Mitarbeiter besser als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Tarifrrechtliche Vorgaben wurden nicht beachtet, Überstundenvergütungen und Sachbezüge ohne hinreichende Rechtsgrundlage gewährt.
- Bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen, Klausurtagungen oder Weihnachtsfeiern beachteten die Sportorganisationen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht immer.

Zur Finanzierung von Sportprojekten stellte das Land dem LSB Fördermittel von mehr als 6,5 Mio. € jährlich zur Verfügung. Nicht immer war eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet:

- Der LSB setzte Mittel für den Vereins-, Verbands- und Breitensport zweckwidrig für andere Sportbereiche ein, ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums einzuholen.
- Aus Mitteln für die Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern zahlte der LSB abweichend von der Zweckbestimmung 86.000 € an den Verein Bildungswerk des LSB e. V. Eine schriftliche Bewilligung und ein Verwendungsnachweis fehlten.

Parallele Zuständigkeiten von Ministerium und LSB für einzelne Förderbereiche und Kleinstförderungen waren nicht sachgerecht.

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ erhielt über die ihm ohnehin im Rahmen der Verbandsförderung zugewiesenen Mittel hinaus weitere 38.000 € jährlich, ohne dass ein sachlicher Grund für diese Förderung erkennbar war.

**Der LSB leistete ohne eine Rechtspflicht Zahlungen an die Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland.**

**Die regionalen Sportbünde erhielten die Fördermittel über den LSB. Dies führte in einigen Förderbereichen zu vermeidbarem Aufwand.**

## **1 Allgemeines**

Das Land fördert u. a.

- den Personal- und Sachaufwand der Sportorganisationen (Pauschaler Aufwendersatz als Grundförderung),
- Projekte, insbesondere allgemeine Maßnahmen des Verbands-, Vereins- und Breitensports, Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern, Vorhaben des Leistungssports<sup>1</sup>.

Insgesamt waren im Landeshaushalt 2015 Fördermittel für den Sport von 38,6 Mio. € veranschlagt.

Der Rechnungshof hat die Verwendung des Pauschalen Aufwendersatzes und der Projektfördermittel geprüft. Die Prüfung umfasste schwerpunktmäßig die Jahre 2014 und 2015.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Pauschaler Aufwendersatz - Förderbedarf ermitteln und Verwendung kontrollieren**

#### **2.1.1 Organisation des Sports**

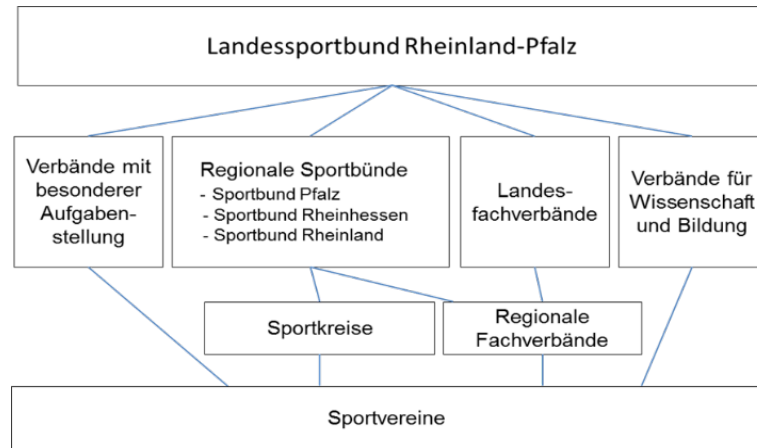
„Der Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) ist die durch die Sportbünde und die Fachverbände vertretene Gemeinschaft der Turn- und Sportvereine in Rheinland-Pfalz“<sup>2</sup>. Mitglieder des LSB sind die regionalen Sportbünde Rheinland, Rheinhessen und Pfalz sowie die Sportverbände<sup>3</sup>. Die nachfolgende Grafik zeigt die Struktur der Sportselbstverwaltung in Rheinland-Pfalz:

---

<sup>1</sup> Art. 40 Abs. 4 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2015 (GVBl. S. 35), BS 100-1, i. V. m. dem Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz - SportFG -) vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 217-11 und der Sportförderrichtlinie (Verwaltungsvorschrift des ehemaligen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur) vom 21. August 2015 (MinBl. 2015 S. 134).

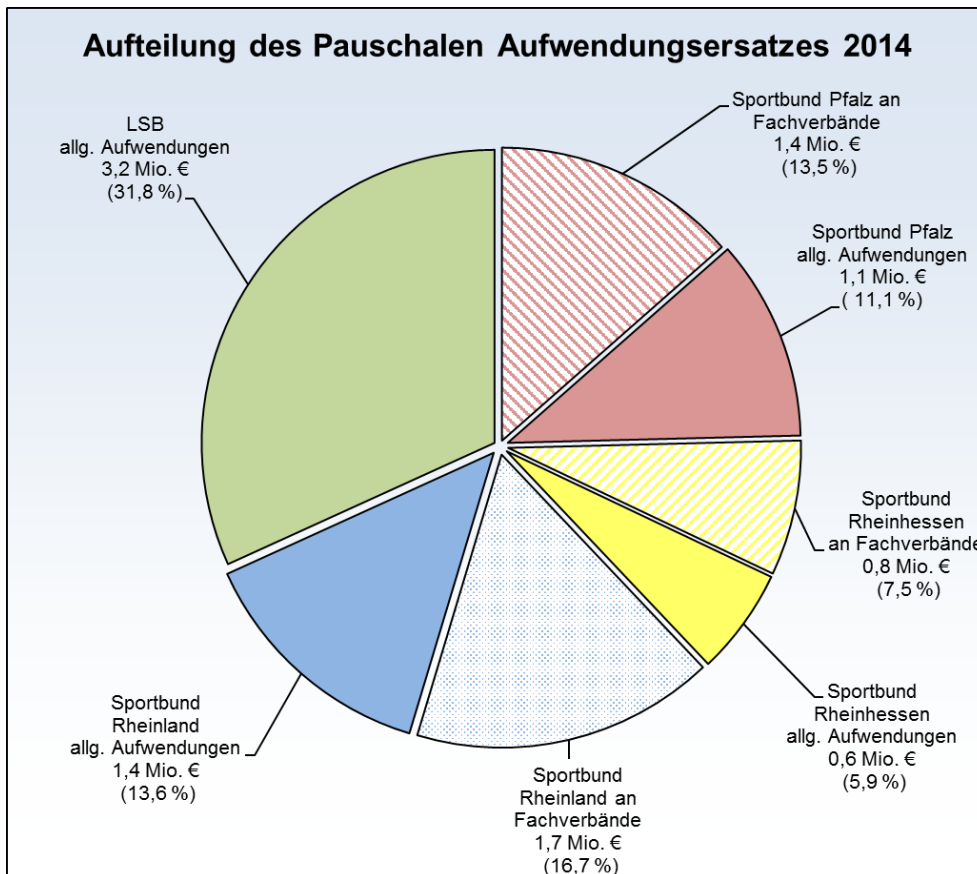
<sup>2</sup> § 1 Nr. 1 der Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz vom 19. März 1966, zuletzt geändert am 18. Juni 2016.

<sup>3</sup> Im Vereinsregister eingetragene Landesfachverbände, Arbeitsgemeinschaften von Fachverbänden, Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die keine Fachsportart vertreten, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung.



### 2.1.2 Verteilung der Fördermittel

Die dem LSB angeschlossenen Sportorganisationen erhalten die für sie und die ihnen angehörenden Vereine vorgesehenen Fördermittel grundsätzlich über den LSB<sup>4</sup>. Dieser leitete den Pauschalen Aufwändungsersatz für Personal- und Sachausgaben, den das für Sport zuständige Ministerium 2014 in Höhe von fast 10,2 Mio. € als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt hatte<sup>5</sup>, anteilig an die regionalen Sportbünde weiter. Diese gaben davon über 3,8 Mio. € an Fachverbände, sodass sich die Verteilung insgesamt wie folgt darstellt:



Das Diagramm zeigt die Verteilung des Pauschalens Aufwändungsersatzes 2014 auf den LSB, die Sportbünde und die Fachverbände.

<sup>4</sup> § 16 Abs. 4 Satz 2 SportFG.

<sup>5</sup> Auch 2013 und 2015 betrug die Förderung jeweils nahezu 10,2 Mio. €

### 2.1.3 Rahmenstellenpläne und Personalausgaben

Gemäß den Bewilligungsbescheiden zum Pauschalen Aufwendungsersatz waren die mit dem für Sport zuständigen Ministerium abgestimmten Rahmenstellenpläne des LSB und der regionalen Sportbünde unbedingt zu beachten.

Die Stellenpläne waren jedoch zum Teil seit Jahren nicht aktualisiert worden. Änderungen in der Aufbauorganisation waren nicht berücksichtigt, dauerhaft unbesetzte Stellen nicht bereinigt worden. Insbesondere der LSB schöpfte seinen Stellenplan nur zu 78 % aus, besetzte stattdessen aber Stellen höherwertig. Eine an durchschnittlichen Personalkosten orientierte Förderung der besetzten Stellen wäre um mehr als 1 Mio. € niedriger als eine Ausfinanzierung des Rahmenstellenplans. Setzt man außerdem die Kosten für Projektstellen ab, die durch Dritte finanziert wurden, ergibt sich eine Unterschreitung um nahezu 1,5 Mio. €. Dies zeigt, dass die Rahmenstellenpläne als Instrument zur Ermittlung und Begrenzung der Fördermittel für hauptamtliches Personal der Sportorganisationen nur eingeschränkt geeignet waren.

Hinzu kommt, dass der LSB und die regionalen Sportbünde - gemessen an der Zahl der Sportvereine und Mitglieder - über eine hohe Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter verfügten. Zu den in Struktur und Aufgaben vergleichbaren baden-württembergischen Sportorganisationen liegen zwar lediglich Angaben des dortigen Rechnungshofs aus einer Prüfung 2006<sup>6</sup> vor. Dennoch sollte die nachfolgend dargestellte Relation zwischen hauptamtlichen Kräften und Vereinen oder Vereinsmitgliedern Anlass für eine Prüfung geben, ob das mit dem Pauschalen Aufwendungsersatz geförderte Personal für die Aufgabenwahrnehmung notwendig ist:

- In Baden-Württemberg waren 2005 beim Landessportverband und den drei regionalen Sportbünden insgesamt weniger als 86 Vollzeitkräfte eingesetzt. Die Zahl der Vereine belief sich auf 11.289, die der Vereinsmitglieder auf 3.733.993.
- In Rheinland-Pfalz standen 2015 insgesamt 116 Vollzeitkräfte zur Verfügung. Die Zahl der Vereine betrug dagegen nur 6.236, die der Vereinsmitglieder 1.426.634.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mitgeteilt, eine tragfähige Lösung könne darin bestehen, die tatsächlich besetzten Stellen unter Berücksichtigung der Personalkostenverrechnungssätze zur Festlegung des Personalbudgets heranzuziehen, um dieses der Höhe nach zu begrenzen. Auszuklammern seien dabei durch Mittel Dritter finanzierte Beschäftigte sowie Personalkostenzuwendungen an Dritte, z. B. Trainersubventionierung im Bereich des Leistungssports. Diese Mittel seien dann bei der Projektförderung im Leistungssport zu etatisieren. Die Höhe des so zu bestimmenden Personalbudgets müsse noch konkret ermittelt werden mit der Option, bei Bedarf Korrekturen des Rahmenstellenplans und des Personalbudgets vornehmen zu können. Zudem sei beabsichtigt, nach Abschluss der Prüfung in Kooperation mit den Sportorganisationen eine am vorhandenen Personal orientierte Aktualisierung des Stellenplans durchzuführen. Dabei solle auch eine summarische Bewertung der bei den Sportorganisationen wahrgenommenen Funktionen erfolgen. Die Anregung, zur Ermittlung des Bedarfs für den Pauschalen Aufwendungsersatz im Hinblick auf das erforderliche hauptamtliche Personal einen Vergleich mit der Situation in Baden-Württemberg anzustellen, sei hilfreich. Bei der vom LSB und den regionalen Sportbünden zunächst angestrebten Organisationsanalyse könne dieser Aspekt ein Kriterium sein, auf dessen Einbeziehung das Ministerium hinwirken werde.

---

<sup>6</sup> Beratende Äußerung zur Struktur der Sportselbstverwaltung in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksachen 14/243, 14/458.

Der Rechnungshof merkt hierzu an, dass das Ministerium unabhängig vom Ergebnis einer Organisationsanalyse die Höhe des Pauschalen Aufwendungsersatzes überprüfen sollte.

#### **2.1.4 Besserstellungsverbot**

Bei Fördermittelquoten von mehr als 90 % beim LSB und mehr als 60 % bei den regionalen Sportbünden durften diese ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete<sup>7</sup>. Gleichwohl ordneten der LSB und der Sportbund Rheinland in einigen Fällen Beschäftigte einer höheren Entgeltstufe zu, ohne dass die tarifrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen. So fehlte beispielsweise neu eingestellten Beschäftigten die notwendige Berufserfahrung für die ihnen zugeordnete Entgeltstufe oder es wurden Stufenlaufzeiten unzulässig verkürzt.

Der LSB vergütete Überstunden in einem Fall pauschal mit einem zusätzlichen Brutto-Monatsgehalt pro Jahr, obwohl Mehrarbeit bereits durch die monatlichen Bezüge des Beschäftigten abgegolten war. In einem anderen Fall gewährte er zusätzlich zu einer finanziellen Abgeltung der Überstunden elf Tage Freizeitausgleich.

Zudem gestattete er einem Beschäftigten die unentgeltliche Nutzung einer Dienstwohnung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung fehlte. Der aus dem Sachbezug folgende geldwerte Vorteil wurde nicht versteuert.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Sportbünde seien über die korrekte Anwendung der Tarifbestimmungen unterrichtet worden. In künftigen Bewilligungsbescheiden werde es ausdrücklich darauf hinweisen, dass alle Umstände, die zu der Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten eines vorherigen Arbeitsverhältnisses und der Bestimmung der Stufe führten, schriftlich dokumentiert und rechtlich verbindlich in der Personalakte des Beschäftigten festgehalten werden müssten. Im Übrigen seien der LSB und der Sportbund Rheinland aufgefordert worden, die Konsequenzen aus den festgestellten tarifwidrigen Stufenfestsetzungen zu ziehen. Der tarifwidrig in Anspruch genommene Freizeitausgleich sei berechnet und mit dem Entgelt des Beschäftigten verrechnet worden. Die Wohnung sei zwischenzeitlich vermietet worden.

#### **2.1.5 Justiziar**

Einem Beschäftigten des LSB oblag die juristische Beratung des LSB und seiner Anschlussorganisationen. Außerdem hatte er die Vereine und Verbände im Bereich des Vereinsrechts zu beraten. Seit dem 1. Januar 1994 war seine Arbeitszeit auf 50 % einer Vollzeitkraft verringert und auf drei Wochentage verteilt worden. In den Folgejahren war der Beschäftigte gebeten worden, „auf die Besetzung eines Büros zu verzichten und zu Dienstgesprächen an den Wochentagen Montag und Mittwoch“ zu erscheinen<sup>8</sup>.

Dem Justiziar war bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31. März 2016 kein Büroraum zugewiesen, er nahm nicht an der elektronischen Zeiterfassung teil und war auch im Telefonverzeichnis des LSB nicht aufgeführt.

Aus den dem Rechnungshof für die Jahre 2010 bis 2015 vorgelegten Vorgängen des Justizariats waren keine oder nur geringe Aktivitäten des Justiziers erkennbar. Aufzeichnungen, die belegen, dass die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit tatsächlich erbracht worden war, fehlten. Eine hinreichende Kontrolle durch die dem Beschäftigten gegenüber weisungsbefugten Vorgesetzten war nicht belegt.

---

<sup>7</sup> Nr. 1.3, Teil I/Anlage 3 (ANBest-P), zu § 44 VV-LHO.

<sup>8</sup> Auf Nachfragen des Betriebsrats erstellter Vermerk vom 13. März 2008.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der LSB habe keine Nachweise erbracht, die die Ableistung der Wochenarbeitszeit des Justiziar im Prüfungszeitraum und darüber hinaus belegen würden. Arbeitsergebnisse, die auch nur ansatzweise einen Anhalt dafür geben könnten, dass er die geschuldete Dienstleistung erbracht habe, seien nicht vorgelegt worden. Die Stelle sei nicht mehr nachbesetzt worden. Der LSB bediene sich einer externen juristischen Beratung.

#### **2.1.6 Mitgliederversammlungen, Klausurtagungen, Weihnachtsfeiern**

Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke, wie z. B. Bewirtungen und Ausrichtung von Feierlichkeiten, sowie für Verpflegung sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Zusammenhang u. a. mit Breiten-, Leistungs- und Spitzensport, der Sportjugend sowie einfache Bewirtungen anlässlich von Arbeitssitzungen und Fachbesprechungen. Die Sportförderrichtlinie, in der die vorgenannten Vorgaben geregelt sind, trat zwar erst im Oktober 2015 in Kraft<sup>9</sup>. Gleichwohl kann die Veranstaltungspraxis der Sportorganisationen im Prüfungszeitraum Anhaltspunkte für die notwendige Differenzierung zwischen förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben bieten. Außerdem beachteten die Sportorganisationen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht bei allen Veranstaltungen:

- Mitgliederversammlungen sind Organe der Sportorganisationen. Sie tagten regelmäßig alle zwei oder vier Jahre. Unabhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl war der Aufwand für diese Veranstaltungen sehr unterschiedlich. So verursachten Mitgliederversammlungen 2014 Ausgaben<sup>10</sup> zwischen 7.400 € und mehr als 25.000 €. Je Delegierten waren es zwischen 26 € und 92 €.
- Zudem führten alle Sportorganisationen Klausurtagungen durch. Der durchschnittliche Aufwand<sup>11</sup> je Teilnehmer reichte von 56 € bis 377 €.
- Der nicht durch Eigenbeiträge gedeckte Aufwand des LSB für eine Weihnachtsfeier betrug nahezu 9.000 €.

Das Ministerium hat erklärt, es werde sich in Abstimmung mit den Sportorganisationen um eine einheitliche Festlegung der förderfähigen Ausgaben bemühen. Die Ergebnisse könnten im Rahmen der beabsichtigten Änderung der Sportförderrichtlinie festgeschrieben werden. Weihnachtsfeiern für das hauptamtliche Personal fänden nun außerhalb der Arbeitszeit statt und würden durch kostendeckende Beiträge der Mitarbeiter finanziert. Der LSB habe mitgeteilt, dass künftig noch intensiver auf die wirtschaftliche Durchführung von Mitgliederversammlungen geachtet werde.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Fußnote 1.

<sup>10</sup> Z. B. Ausgaben für Miete, Tagungstechnik, Verpflegung, Druckkosten.

<sup>11</sup> Z. B. Ausgaben für Übernachtung, Tagungspauschale, Moderation.

## 2.2 Fördermittel für Sportprojekte - Zuständigkeiten konzentrieren und Mittel zweckentsprechend einsetzen

Das für Sport zuständige Ministerium bewilligte dem LSB jährlich Fördermittel für Sportprojekte als Fehlbedarfsfinanzierung. Im Jahr 2014 waren dies mehr als 6,5 Mio. €, die gemäß der Anlage zum Förderbescheid für die folgenden Zwecke zu verwenden waren:

Verwendungszweck	Zuschuss in €
Kostenstelle 1: Allgemeine Maßnahmen des Vereins-, Verbands- und Breitensports	726.700
Kostenstelle 2: Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern	4.178.500
Kostenstelle 3: Förderung des Leistungssports	1.281.200
Kostenstelle 4: Sportjugend des LSB	155.200
Kostenstelle 5: Aufwendungen für sportmedizinische Untersuchungen	39.800
Kostenstelle 6: Sonstiges	38.800
Kostenstelle 7: Europäische Akademie des rheinland-pfälzischen Sports einschl. Ausbildungsgang staatlich geprüfte Sportlehrerinnen und Sportlehrer	87.300
<b>insgesamt</b>	<b>6.507.500</b>

### 2.2.1 Abweichungen von den vorgegebenen Förderzwecken

Für die Finanzierung von allgemeinen Maßnahmen des Vereins-, Verbands- und Breitensports (Kostenstelle 1) stellte das Land 2014 insgesamt 726.700 € zur Verfügung. Davon setzte der LSB zweckwidrig 44.000 € für die Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern (Kostenstelle 2) und mehr als 156.000 € für den Leistungssport (Kostenstelle 3) ein, ohne das erforderliche Einverständnis des Ministeriums einzuholen. Im Jahr 2015 waren es über 208.000 €, die nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Weiterhin überwies der LSB 2014 aus der Kostenstelle 1 an die Europäische Sportakademie 45.000 € für die Sportlehrerausbildung und 87.000 € ohne nähere Erläuterung des Verwendungszwecks. Diese Mittel wurden zusätzlich zu den im Bewilligungsbescheid ausdrücklich unter Kostenstelle 7 vorgesehenen 87.300 € an die Akademie gezahlt<sup>12</sup>.

Aus Projektfördermitteln für die Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern (Kostenstelle 2) zahlte der LSB an den Verein Bildungswerk des LSB e. V. 86.000 € abweichend von der Zweckbestimmung. Zweck des Bildungswerks ist es gemäß dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz, jeder Person, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen bzw. beruflichen Stellung, ihrer politischen und weltanschaulichen Zugehörigkeit die Gelegenheit zu bieten, sich durch Bildungsmaßnahmen auf persönlichem, gesellschaftlichem, politischem und beruflichem Gebiet aus- und weiterzubilden<sup>13</sup>. Eine förmliche Bewilligung und ein Verwendungsnachweis fehlten.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Haushalt des LSB werde sukzessive im Hinblick auf den Aspekt Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sowie der bedarfsgerechten Bindung von Mitteln überprüft. In der Folge könne auch im Landeshaushalt eine

<sup>12</sup> Die Fördermittel der Kostenstelle 7 waren im Haushalt des LSB nicht veranschlagt, sondern wurden als „Durchlauf-Positionen“ - ebenso wie weitere für die Akademie bestimmte Fördermittel des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur - nur in einer Anlage zum Haushalt genannt. Gleiches gilt für die Fördermittel der Kostenstelle 6.

<sup>13</sup> § 2 Abs. 1 der Satzung des Bildungswerks.



klar abgegrenzte und zweckbestimmte Etatisierung der Mittel vorgenommen werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass bei den Kostenstellen 2 und 3 eine Verwendung der Mittel über den Bedarf hinaus vorgenommen worden sei, werde eine Rückforderung in Betracht gezogen. Im Übrigen sei die neue Geschäftsführung des LSB zwischenzeitlich ausdrücklich daraufhin hingewiesen worden, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Kostenstellen nur in begründeten Einzelfällen und auf der Basis eines schriftlichen Antrags hergestellt werden könne. Der Sachverhalt zur Förderung des Bildungswerks durch den LSB bedürfe einer weiteren Aufklärung.

### **2.2.2 Gewaltprävention**

Von den Fördermitteln für allgemeine Maßnahmen des Vereins-, Verbands- und Breitensports (Kostenstelle 1) setzte der LSB über 53.000 € für Vorhaben der Gewaltprävention ein<sup>14</sup>. Hierbei handelte es sich überwiegend um Projekte von Fördervereinen an Schulen sowie Kindertagesstätten. In jeweils vier Fällen gingen die Mittel an Kommunen und Sportvereine. Oftmals betrug die Zuwendung nicht mehr als 250 €

Von dem oben genannten Gesamtbetrag wurden 10.000 € für „spezielle Maßnahmen mit den regionalen Sportjugenden, sowie Vereinen und Verbänden“ in den Teilhaushalt der LSB-Sportjugend umgebucht. Sie verstärkten dort die Mittel für das Projekt „Schülerassistentenausbildung“, das bereits von dem für Bildung zuständigen Ministerium mit 10.000 € gefördert worden war. Einen Verwendungsnachweis erstellte die Sportjugend lediglich für die Förderung durch das Bildungsministerium.

Neben der Frage, ob dieser Mitteleinsatz noch durch den Förderzweck gedeckt war, sollte auch die Sinnhaftigkeit von Kleinstförderungen geprüft und ggf. ein Mindestbetrag festgesetzt werden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Problematisierung des Förderzwecks „Gewaltprävention“ erscheine berechtigt, zumal auf den ersten Blick ein Vereins- und Verbandsbezug bei der Förderung nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheine. Der Sachverhalt werde geklärt. Soweit sich in Abstimmung mit dem LSB auch eine künftige Förderung rechtfertigen lasse, werde auch die Frage der Bündelung der Fördermittel und eines gezielteren und transparenteren Mitteleinsatzes auf den Prüfstand gestellt.

### **2.2.3 Fußball-Regional-Verband „Südwest“**

Unter der Kostenstelle 6 der Anlage zum Förderbescheid an den LSB war eine Zuwendung über 38.800 € für „Sonstiges“ ausgewiesen. Nähere Erläuterungen hierzu fehlten. Ein entsprechender Betrag wurde nach Angaben des LSB seit Jahren unmittelbar an den Fußball-Regional-Verband „Südwest“ weitergeleitet. Dem LSB lagen weder ein Förderantrag noch ein Verwendungsnachweis vor<sup>15</sup>.

Der Fußball-Regional-Verband „Südwest“ wurde, wie alle Landesfachverbände mit gleichzeitiger regionaler Struktur, bereits vom LSB in Form eines pauschalen Betrags gefördert. Außerdem erhielten die in dem Verband zusammengeschlossenen regionalen Fußball-Fachverbände 2014 von den regionalen Sportbünden Fördermittel von insgesamt mehr als 1,3 Mio. € aus dem Pauschalen Aufwendungsersatz. Ein sachlicher Grund für die darüber hinausgehende Förderung war nicht ersichtlich. Das Ministerium hat erklärt, der LSB werde um Stellungnahme gebeten und der Verband angehört.

---

<sup>14</sup> Daneben förderte das Land Maßnahmen zur Gewaltprävention (Fan-Projekte) unmittelbar.

<sup>15</sup> Siehe auch Fußnote 12.

### **2.3 Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland - Leistungen des LSB ohne rechtliche Verpflichtungen**

Mit der 1989 gegründeten Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland sollten insbesondere die Rahmenbedingungen für die sportliche wie persönliche Entwicklung von Leistungssportlern optimiert werden.

In den Jahren 2014 und 2015 zahlte der LSB - wie schon in den Vorjahren - jeweils einen als Spende oder Kuratoriumsbeitrag bezeichneten Betrag sowie einen „Zuschuss zur Unterstützung“ an die Stiftung. Der Kuratoriumsbeitrag belief sich auf fast 2.600 € jährlich, der Zuschuss 2013 auf 40.000 €, in den Jahren 2014 und 2015 auf je 14.000 €. Rechtsgrundlagen für diese Zahlungen waren nicht ersichtlich.

Zudem stellte die Stiftung dem LSB im Juli 2015 für die Teilnahme und Präsentation der Leistungssportler „Team Rio 2016“ am 24. April 2015 in Mainz einen Betrag von 4.000 € in Rechnung. Welche Leistungen die Stiftung konkret erbracht hatte, war weder der Rechnung noch den Förderunterlagen zu entnehmen.

Für den Ball des Sports, der seit 2012 von der Stiftung veranstaltet wurde, erbrachte der LSB in den Jahren 2012 und 2013 Leistungen durch sein hauptamtliches Personal. Diese entsprachen Personalkosten von insgesamt mehr als 24.000 €, die nicht bei der Stiftung geltend gemacht wurden. Bei einer Erstattung wären die finanziellen Defizite aus diesen Veranstaltungen<sup>16</sup> gestiegen.

Mit der Verlagerung von Mitteln in die Stiftung oder der unentgeltlichen Bereitstellung von Leistungen erhöhte der LSB seinen Fehlbedarf. Eine Verwendung der Mittel durch die Stiftung unterliegt zudem weder der Kontrolle durch den Zuwendungsgeber Land noch durch den Rechnungshof.

Das Ministerium hat eine Anhörung des LSB angekündigt.

### **2.4 Förderverfahren - Reduzierung des Verwaltungsaufwands und Steigerung der Transparenz notwendig**

Der Verteilung von Fördermitteln<sup>17</sup> durch den LSB an Landesfachverbände und an regionale Sportorganisationen lagen zwischen den Sportorganisationen abgestimmte Bemessungskriterien zugrunde. Die für die Ermittlung der jeweiligen Förderbeträge notwendigen Angaben wurden durch die Letztempfänger der Förderung bereitgestellt. Gegenüber dem Land wurde die Mittelverwendung durch den LSB nachgewiesen.

Zudem wurden Projektfördermittel, wie z. B. für Ausbildung und Vergütung von Übungs- und Organisationsleitern, überwiegend durch die regionalen Sportbünde bewirtschaftet.

Die Einbeziehung des LSB in das Förderverfahren war insoweit sachlich nicht geboten. Sie erhöhte den Verwaltungsaufwand und verminderte die Transparenz. Zudem wies die Bewirtschaftung der Fördermittel durch den LSB - wie bereits dargestellt - Mängel auf.

Auch Doppelzuständigkeiten von LSB und Ministerium insbesondere im Bereich der Projektförderung, wie z. B. die Förderung des Olympiastützpunktes Rheinland-Pfalz/Saarland oder bei der Gewaltprävention, sollten zur Vermeidung von Abstimmungsaufwand und im Interesse eines transparenten Förderverfahrens abgebaut werden.

---

<sup>16</sup> In den Jahresabschlüssen der Stiftung wurde der Ball des Sports als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb berücksichtigt. Die dort ausgewiesenen Defizite beliefen sich 2012 auf mehr als 63.000 € und 2013 auf über 80.000 €.

<sup>17</sup> Dies betrifft insbesondere den Pauschalen Aufwendersatz.

Das Ministerium hat erklärt, eine mögliche Umsetzung der empfohlenen unmittelbaren Förderung der regionalen Sportbünde durch das Land werde mit den Sportorganisationen erörtert.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Höhe des Pauschalen Aufwendungsersatzes in Bezug auf den für die Aufgaben der Sportorganisationen notwendigen Einsatz hauptamtlichen Personals zu prüfen,
- b) auf die Einhaltung des Besserstellungsverbots hinzuwirken,
- c) die Förderung von Veranstaltungen der Sportorganisationen an einheitlichen Kriterien zu bemessen,
- d) auf eine eindeutige Trennung zwischen den Mitteln des Pauschalen Aufwendungsersatzes und der Projektförderung in den Haushalten und Rechnungsnachweisen der Sportorganisationen hinzuwirken,
- e) zu prüfen, ob das Land in geeigneten Fällen unmittelbar regionale Sportbünde zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und zur Steigerung der Transparenz fördern kann.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a, c und e zu berichten,
- b) eine Rückforderung nicht zweckentsprechend eingesetzter Fördermittel zu prüfen,
- c) Zuständigkeiten in der Sportförderung so weit wie möglich zu bündeln,
- d) zu prüfen, ob für eine zusätzliche Förderung des Fußball-Regional-Verbands „Südwest“ noch ein Bedarf besteht,
- e) Leistungen, die der LSB ohne entsprechende Gegenleistung an die Stiftung Sporthilfe Rheinland-Pfalz/Saarland erbringt, bei der Ermittlung des Fehlbedarfs im Rahmen der Förderung abzusetzen.